

**Nr.**      **XIX. GP.-NR.**  
        **400**      **IJ**  
**1995 -01- 20**      **A N F R A G E**

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Stadler, Böhacker und Kollegen  
an den Bundeskanzler

betreffend Wahlordnung zur Handelskammerwahl

In § 3 Abs 2 und 3 des Handelskammergesetzes (HKG), BGBl. Nr. 182/1946, ist die Zwangsmitgliedschaft aller dort näher umschriebenen natürlichen und juristischen Personen zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft geregelt. Die Bestimmungen über das Wahlrecht der Mitglieder für die Organe der Kammern sind in den § 44 und 45 HKG enthalten. § 44 HKG bestimmt, daß die Organe der Kammern auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt werden. Das Wahlverfahren ist im Abschnitt V des HKG (§ 74 ff) geregelt.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden gemäß § 46 HKG vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Verordnungswege erlassen; derzeit gilt die Handelskammerwahlordnung 1994 (HKWO 1994), BGBl Nr. 786. Nach § 5 HKWO 1994, der diesbezüglich lediglich § 79 HKG wiedergibt, beträgt die Anzahl der Mitglieder der Fachgruppenausschüsse mindestens fünf, höchstens aber 40, die Anzahl der Mitglieder der Fachvertretungen mindestens ein, höchstens aber vier Mandate und ist unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten und der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Berufszweiges zu bestimmen. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der einzelnen Fachgruppenausschüsse und Fachvertretungen ist in Anlage 1 der HKWO 1994 aufgelistet (Wahlkatalog).

Dieselben Grundsätze der Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten in der wirtschaftlichen Bedeutung sind in § 29 HKWO 1994 für die Wahl der Sektionsleitungen (vgl. auch § 93 Abs 3 HKG) festgelegt.

Die im Wahlkatalog für die einzelnen Innungs-(Fachgruppen-)ausschüsse und Fachvertretungen sowie die Sektionsleitungen vorgesehenen Mandatszahlen sind nach den obigen Ausführungen unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten und der wirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden Berufsgruppe festzusetzen. Dabei fällt auf, daß etwa im Bereich der Kammer Oberösterreich in der Sektion Handel für den Fachgruppenausschuß 16 (Eisenhandel) bei 2148 Wahlberechtigten 20 Mandate, für den Fachgruppenausschuß 3 (Konsumgenossenschaften) bei 2 Wahlberechtigten 5 Mandate, in der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen für die Fachvertretung 6 (Kleine Versicherungsvereine und Berater in Versicherungsangelegenheiten) bei 101 Wahlberechtigten 1 Mandat und in der Sektion Verkehr für den Fachgruppenausschuß 4 (Seilbahnen) bei 124 Wahlberechtigten 10 Mandate vorgesehen sind. Für die Sektionsleitungen und damit für die Kammerc Vollversammlung sind bei derselben Kammer für die Sektion Handel bei rund 23.500 Wahlberechtigten 21 Mandate (1.114 Wahlberechtigte für jedes Mandat) und für die Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bei rund 400 Wahlberechtigten 12 Mandate (33 Wahlberechtigte für jedes Mandat) vorgesehen.

Die untern fertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler folgende

### F R A G E N

1. Wurden die geltenden Bestimmungen des HKG betreffend die Wahlen zu den Organen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Verfassungsrecht bereits einer Überprüfung unterzogen?
2. Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme des Verfassungsdienstes?
3. Wurden die Bestimmungen der geltenden HKWO 1994 und der Fachgruppenordnung (BGBI Nr. 182/1946 in der Fassung der Verordnung BGBI 787/1994) vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem

geltenden Verfassungsrecht sowie dem HKG und anderen einfachgesetzlichen Bestimmungen bereits einer Überprüfung unterzogen?

4. Wenn ja, wie lautet die Stellungnahme des Verfassungsdienstes?
5. Halten Sie die Festlegungen der Mandatszahlen im Wahlkatalog der HKWO 1994 mit dem im § 44 HKG festgelegten Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
6. Halten Sie insbesondere den Umstand, daß in vielen Fachgruppen (Fachvertretungen) nur ein Mandat zu vergeben ist, mit dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
7. Halten Sie den Umstand, daß in einzelnen Fachgruppen (Fachvertretungen) weniger Wähler wahlberechtigt sind als Mandate zu vergeben sind, mit dem Grundsatz des Verhältniswahlrechtes vereinbar?
8. Beabsichtigen Sie, den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit einer (neuerlichen) Überprüfung der für das Wahlrecht maßgebenden Bestimmungen des HKG und der HKWO 1994 zu betrauen?